

Zur Abstimmung vom 25. September

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1977)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937997>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ZUR ABSTIMMUNG VOM 25. SEPTEMBER.

Am 25. September haben die Stimmberechtigten sechs Fragen zu vier Themen mit ja oder nein zu beantworten. Es werden ihnen dazu fünf Vorlagen präsentiert. Die folgenden Ausführungen wollen eine Uebersicht zu diesem "Multipaket" bieten.

Schon rein zahlenmässig ist es nicht leicht, den eidgenössischen Abstimmungssonntag vom 25. September in den Griff zu bekommen. Genau genommen sind es fünf Bundesbeschlüsse und damit fünf Vorlagen, die dem Stimmberechtigten unterbreitet werden:

- * Bundesbeschluss (BB) über die Volksinitiative "für einen wirksamen Mieterschutz" und einen Gegenvorschlag.
- * BB über die Volksinitiative "gegen die Luftverschmutzung durch Motorfahrzeuge".
- * BB über die Erhöhung der Unterschriftenzahl für das Referendum.
- * BB über die Erhöhung der Unterschriftenzahl für die Verfassungssinitiative.
- * BB über die Volksinitiative "für die Fristenlösung".

Diese Uebersicht bringt es rasch an den Tag, warum sechs Fragen zu vier Themen zu beantworten sind: Beim ersten Bundesbeschluss, jenem über den Mieterschutz, ist sowohl bei der Initiative wie auch beim Gegenvorschlag mit ja oder nein zu antworten - auf keinen Fall aber mit zweimal Ja, weil dies die Stimme ungültig machte! - , und bei den beiden Bundesbeschlüssen zur Erhöhung der Unterschriftenzahlen handelt es sich beide Male um das gleiche Thema. Die eidgenössischen Räte brachten jedoch die beiden Fragen in zwei verschiedenen Beschlüssen unter, weil sie glaubten, damit hätte wenigstens die eine der beiden Fragen mehr Chancen.

Im übrigen: soviel Abstimmungsvorlagen gab es in der Geschichte unserer Referendumsdemokratie nur ganz selten: nämlich 1973 und 1975 je einmal. Noch mehr Vorlagen (9) hatte der Stimmbürger am 14. Januar 1866 zu beantworten. Vier Vorlagen waren in den Jahren 1884 und 1938 zu "erledigen" und drei Vorlagen gab es bisher in 12 Fällen.

Im folgenden eine kurze Uebersicht, die in den nächsten Tagen durch ausführlichere Stellungnahmen in der schweizerischen Presse erweitert wird.

M i e t e r s c h u t z

Am 30. Juni 1973 wurde vom Schweizerischen Mieterverband und vom "Mouvement populaires des familles" ein Volksbegehren eingereicht, das einen neuen Artikel 31sexies der Bundesverfassung anstrebt. Die Initiative konnte 142'000 Unterschriften vorweisen. Im wesentlichen will sie eine staatliche Mietzinskontrolle einbauen und den Kündigungsschutz über die heute bereits geltenden Bestimmungen hinaus ausbauen. Eine Mietzinskontrolle besaßen wir noch lange Jahre nach dem Krieg. Sie wurde schrittweise abgebaut und anfangs der sechziger Jahre ganz aufgehoben. 1962 trat an ihre Stelle die Mietzinsüberwachung, die 1970 dahinfiel. Im gleichen Jahr wurden die Bestimmungen des Obligationenrechts geändert, um dem Mieter einen stärkeren Schutz in Härtefällen zu gewährleisten. 1972 wurde vom Volk ein neuer Verfassungsartikel 34septies angenommen, um den Mieter vor "missbräuchlichen Mietzinsen" zu schützen. Aufgrund dieser Bestimmungen wurden Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen beschlossen, die vor kurzem durch einen neuen und verschärften Beschluss abgelöst wurden.

Die Bundesversammlung ist der Meinung, diese Bestimmungen reichten aus, um den Mieterschutz wirksam zu gestalten. In einem Punkt sollte aber eine nicht unwesentliche Korrektur vorgenommen werden: Im geltenden Art. 34septies sollte jede Einschränkung auf Gemeinden mit Wohnungsnot oder Mangel an Geschäftsräumen dahinfallen. Abs.2 würde demnach lauten: "Der Bund erlässt Bestimmungen zum Schutz der Mieter vor missbräuchlichen Mietzinsen und anderen Forderungen der Vermieter".

L u f t v e r s c h m u t z u n g

Die zweite Vorlage betrifft die "Albatros-"Initiative gegen die Luftverschmutzung durch Motorfahrzeuge". Sie wurde von einer Aktionsgruppe in St.Gallen im September 1974 mit rund 53'000 Unterschriften eingereicht. Im wesentlichen verlangt sie, dass die Schadstoffe der Motorfahrzeuge auf den 1. Januar 1977 stark herabgesetzt werden. Die Bundesversammlung empfiehlt dem Volk, die Initiative zu verwerfen. Die Grenzwerte, die sie für den Abbau der Schadstoffe zahlenmässig fixiert, entsprechen weitgehend den Zahlen, die auch der Bundesrat anstrebt. Nur sieht sein Programm, das von den eidgenössischen Räten ausdrücklich gebilligt wurde, eine andere zeitliche Verwirklichung vor. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass ein derart rasanter Abbau der Schadstoffe, wie sie die Initiative fordert, Nachteile für die Schweizerische Handelspolitik, das Automobilgewerbe und die Exportindustrie hätte.

V o l k s r e c h t e .

Eine referendumspolitisch bedeutsame Frage wird mit den beiden Beschlüssen über die Erhöhung der Unterschriftenzahlen für Referendum und Volksinitiative aufgeworfen. Doch droht die Diskussion in der Auseinandersetzung um die andern Vorlagen unterzugehen. Der Sachverhalt ist einfach: Vorgeschlagen wird, die Zahl der Unterschriften beim Referendum von 30'000 auf 50'000 und bei der Initiative von 50'000 auf 100'000 Unterschriften heraufzusetzen. Diese Erhöhung war in parlamentarischen Vorstössen und von politischen Führern - in dieser oder jener Form - immer wieder gefordert worden. Gestützt wurden sie von der Einsicht, dass die Zahl der Stimmberechtigten seit Bestehen der Volksrechte erheblich zugenommen hat - vor allem durch das Frauenstimmrecht -, dass die Möglichkeit, Unterschriften zu sammeln, beträchtlich gestiegen sind, und dass die Ausübung eines Volksrechtes einem wirklichen V o l k s -Anliegen entsprechen sollte.

Noch ein Hinweis: Die Vorlage vom 25. September betrifft nur die Erhöhung der Unterschriftenzahl. Die andere Frage, ob auch eine Frist zum Sammeln der Unterschriften eingeführt werden soll, findet sich nicht hier, sondern im neuen Bundesgesetz über die politischen Rechte, über das am 4. Dezember abzustimmen ist.

F r i s t e n l ö s u n g

Die wohl härteste Diskussion wird sich in den kommenden Tagen zur Initiative für die Fristenlösung ergeben. Diese strebt einen neuen Art. 34 octies an. Damit soll der Abbruch der Schwangerschaft als straflos gelten, wenn er innert zwölf Wochen nach Beginn der letzten Periode erfolgt. Bedingung ist einzig, dass der Eingriff durch einen Arzt vorgenommen wird, der zur Ausübung des Berufes zugelassen ist, und dass die schriftliche Zustimmung der Schwangeren vorliegt.

Nicht zu verwechseln ist diese Initiative, die im Januar 1976 mit rund 68'000 Unterschriften eingereicht wurde, mit einem früher eingereichten, dann aber zurückgezogenen Volksbegehren, das eine generelle Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs förderte. Andererseits ist zu beachten, dass am 25. September nur über Fristenlösung abzustimmen ist und nicht auch über das neue Bundesgesetz zum Schutz der Schwangerschaft und die Neuordnung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs. Dieses Gesetz sieht eine Indikationenlösung vor. Es ist von den eidgenössischen Räten bereinigt, untersteht aber noch, sobald es im Bundesblatt veröffentlicht wird, dem Referendum.